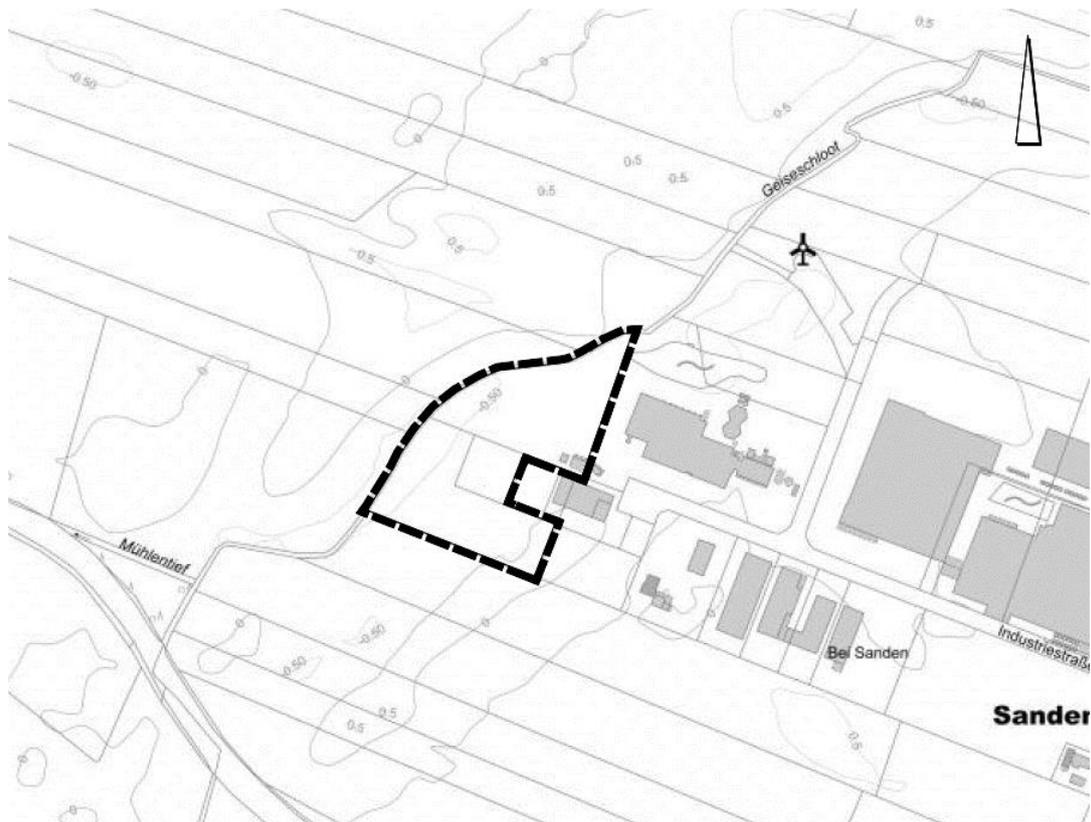


Stadt Weener (Ems)

Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. 40W, 6. Änderung „Industriegebiet Geiseweg“



Begründung

Vorentwurf

Februar 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung		1
1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2	Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1	Flächennutzungsplan	2
2.2	Bebauungspläne.....	3
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	3
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4.1	Belange der Raumordnung	6
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	7
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	8
4.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	8
4.6	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	9
4.7	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	9
4.8	Belange der Wirtschaft	12
4.9	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	12
4.10	Oberflächenentwässerung	12
4.11	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	13
4.12	Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	13
4.13	Belange des Bodenschutzes	13
4.14	Kampfmittel	14
4.15	Altlasten	14
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	14
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	15
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	15
5.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	15

5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	15
6	Inhalte der Planung.....	15
6.1	Art der baulichen Nutzung	15
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	15
6.3	Bauweise/Höhe baulicher Anlagen	15
6.4	Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen	16
6.5	Grünflächen/Wasserfläche	16
7	Ergänzende Angaben	16
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	16
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	16
Teil II: Umweltbericht		17
1	Einleitung	17
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	17
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	18
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	21
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	22
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	23
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	25
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.1.2	Fläche und Boden	26
2.1.3	Wasser	27
2.1.4	Klima und Luft.....	28
2.1.5	Landschaft	28
2.1.6	Mensch	29
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	29
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	30
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	31
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	31
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	31
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	32
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	32

2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	32
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	32
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	32
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	34
3	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	34
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	35
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	36
	Anhang zum Umweltbericht.....	37

Anlagen

- Rubach und Partner (2019): Ausgangszustandsbericht für das Kraftwerk der Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG in Weener, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner, 08.11.2019
- Büro für Geowissenschaften M&O (2019): Bericht Bodenuntersuchung, Projekt: 3853-2019, Verwertung anfallender Bodenaushub - Neubau Turbinengebäude Kraftwerk Fa. Klingele Industriestraße in Weener, Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 13.12.2019

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Erweiterung des EBS-Ballenlagers der Firma Klingele Paper Weener SE & Co. KG. Im Jahr 2023 hat eine Umfirmierung von Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG Papierfabrik Weener zu Klingele Paper Weener SE & Co. KG stattgefunden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40W sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtzentrums von Weener (Ems) und nordwestlich der Bundesstraße 436. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 15/36, 15/43 und einen Teil des Flurstückes 14/17 der Flur 2 der Gemarkung Weener. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an den „Geiseschloot“, ein Gewässer 3. Ordnung, an.

Die genauen Abgrenzungen können der Planzeichnung und die Lage im Stadtgebiet dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet wird im nördlichen Teil bereits als Lagerfläche durch das Unternehmen genutzt. Die südlichen Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sowie eine Windenergieanlage. Östlich befinden sich weitere bebaute Gewerbeflächen, u.a. von der Firma Weener Plastik GmbH. Südlich und westlich liegen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und der „Geiseschloot“ im Westen sowie das Buschfelder Sieltief südlich des Plangebietes.



Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet von Süden nach Nordosten, rechts das Gebäude der Firma Kamtec

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Weener (Ems) stellt für den Geltungsbereich gewerbliche Flächen sowie Grünflächen dar. Westlich angrenzend enthält der FNP Wasserflächen. Nördlich und östlich verlaufen die Grünflächen und die gewerblichen Flächen weiter. Zudem befindet sich eine Hochspannungsleitung östlich des geplanten Gebietes. Südlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weener (Ems)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.2 Bebauungspläne

Dem Plangebiet liegt der Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 W „Industriegebiet Geiseweg“ zugrunde. Dieser setzt für den nördlichen Teil ein Industriegebiet und für den südlichen Teil ein Gewerbegebiet fest. Zudem wurden entlang des Geiseschloots und entlang der südlichen Grenze Grünflächen festgesetzt. Im Industriegebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 6,0. Im Gewerbegebiet darf auf II Geschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 gebaut werden.



Abbildung 3: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan 40W

Der Bebauungsplan wurde bereits mehrere Male geändert, jedoch betrifft keine der Änderungen den Geltungsbereich.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Seit 2008 versorgt das EBS-Kraftwerk Weener (zunächst unter dem Namen "Weener Energie") die Papierfabrik mit Wärme und teilweise mit Strom. Zum 01.10.2017 erfolgte die Fusion des Kraftwerks Weener Energie mit der Papierfabrik Weener zur Klingele Paper Weener SE & Co. KG (ehemals Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG) - Betriebsteil Kraftwerk.

Bei den eingesetzten Ersatzbrennstoffen handelt es sich hauptsächlich um Gewerbeabfälle aus Gewerbeabfallsortieranlagen sowie hausmüllstämmiges Material aus mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlagen. Hinzu kommen Spuckstoffe aus der Papierproduktion und Klärschlämme. Sie werden emissionsarm in Dampf und Strom umgewandelt und die erzeugte Wärme in Form von Prozessdampf in die Papierfabrik eingespeist.

Um die Wärme- und Stromversorgung auch im Winter gewährleisten zu können und einen Volllastbetrieb sicherzustellen, soll die Lagermenge von den genehmigten 6.532 t auf 16.067 t angehoben werden. Von der Menge werden 14.067 t im Ballenlager gelagert und die restlichen

2.000 t im Bunker. Zusätzlich sollen mit der erhöhten Lagermenge Lieferengpässe, z.B. durch Probleme mit der Logistik oder Personalmangel bei Speditionsfirmen aufgefangen werden.

Die Erschließung wurde bereits durch den Ursprungsbebauungsplan geregelt und auch umgesetzt. Weiter Erschließungsplanungen sind nicht erforderlich.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verschiebung der Baugrenzen nach Westen, Norden und Süden, um zusätzlichen Platz für das EBS-Ballenlager zu schaffen.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	Es handelt sich um ein Industriegebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Es handelt sich um ein Industriegebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Es handelt sich um ein Industriegebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Es handelt sich um ein Industriegebiet.

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel Umweltbericht	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel Umweltbericht	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.4	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.9	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.3, 4.9	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,	
siehe Kapitel Umweltbericht	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Nicht relevant.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
siehe Kapitel 4.8	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
	Keine landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen betroffen.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel 4.8	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
	Es handelt sich um ein Industriegebiet.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, siehe Kapitel 4.3 und 4.17	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
	Laut NIBIS Kartenserver (letzter Zugriff: November 2023) keine Rohstoffvorkommen vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
	Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Nicht relevant.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
	Keine relevanten Konzepte vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.11	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Industriegebiet, kein Wohnen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 4.12	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel Umweltbericht	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Regionale Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer (2006) teilt der Kernstadt Weener (Ems) die Funktion eines Grundzentrums für das Stadtgebiet zu und weist den Geltungsbereich als Standpunkt mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen aus. In ihnen ist durch die Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen.

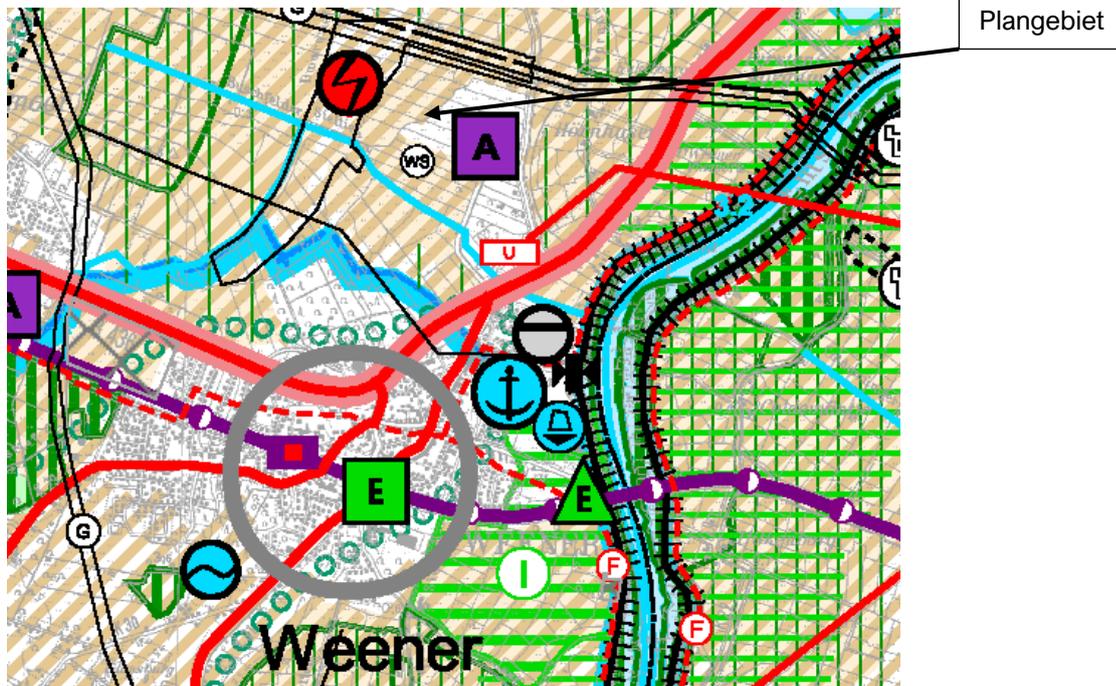


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP Leer (2006)

Mit der Erweiterung werden der Betrieb und die Arbeitsplätze am Standort gesichert. Damit entspricht die Planung den Zielen des Raumordnungsprogrammes.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Der Standort der Anlage und des Lagers sind am Standort bereits etabliert. Ein Teil des Geltungsbereiches wird bereits als Lagerfläche genutzt. Die Flächen befinden sich bereits im Besitz des Unternehmens. Demnach werden dem Stadtgebiet von Weener (Ems) keine landwirtschaftlichen Flächen entnommen und somit der Klausel entsprochen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Ersatzbrennstoffe sind sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig und sinnvoll. Sie verursachen im Gegensatz zu beispielsweise Braunkohle um die Hälfte weniger CO₂ bei gleichem Heizwert. Mit den jährlich 80 Millionen Kilowattstunden erzeugtem Strom kann der Fremdstrombedarf der Papierwerke um 80% reduziert werden. Es ersetzt rund 32 Millionen Kubikmeter Erdgas und Primärenergie und ist damit zu einem großen Teil unabhängig von fossilen Brennstoffen.

Mit der Erweiterung des Ballenlagers wird Sorge getragen, dass der Energiebedarf auch in den Wintermonaten durch die Eigenproduktion gewährleistet werden kann. Damit muss in diesen Monaten nicht auf fossile Brennstoffe zurückgegriffen werden. Es werden keine baulichen Anlagen errichtet, es werden lediglich Lagermöglichkeiten erweitert, um die Ballenmenge erhöhen zu können.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Es befindet sich keine schützenswerte Wohnnutzung in der unmittelbaren Umgebung.

Emissionen durch die Ballenlagerung, insbesondere durch herumfliegende Abfälle oder Gerüche, werden durch die Folierung der EBS-Ballen und der Einhaltung weiterer Lagerstandards vermieden.

Die Ergebnisse eines Lärmschutzgutachtens werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (zum Beispiel Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, ist dies gemäß § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Leer oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und die Fundstelle sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG

bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen. Wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.578).

4.6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die Änderungen betreffen einen kleinen Bereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes. Die Änderungen haben nur unwesentliche Auswirkungen des Orts- und Landschaftsbildes. Es werden keine Flächen für bauliche Anlagen festgesetzt, sondern Lagerflächen, sodass keine festen Anlagen gebaut werden.

4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist im südlichen Teil durch landwirtschaftliche Nutzung als Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) und im nördlichen Teil durch die bestehende Nutzung als Lagerplatz (OFL) geprägt. Diese beiden Flächen sind durch eine Zufahrt (als befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ) kartiert) miteinander verbunden. Zwischen diesen Nutzungen verläuft ein nährstoffreicher Graben (FGR), der das Gebiet in den „Geiseschloot“ (FGR+) entwässert. Hier sind auf den Uferböschungen neben Halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) einzelne standortfremde Einzelsträucher (BE) und Gebüsche (BRX) vorhanden. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein weiterer Graben (FGR), an dessen Einmündung in den „Geiseschloot“ Halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte vorhanden sind. Nördlich der bestehenden Lagerfläche ist eine Grünfläche mit einem Scherrasen (GR) vorhanden, auf der einzelne Bäume (HBE) stehen. Östlich an die Lagerfläche grenzt eine Industrielle Anlage (OGI). An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Wall mit Scherrasen entlang des „Geiseschloots“. Zwischen diesem und dem „Geiseschloot“ ist der Räumstreifen am Ufer stark mit Schilf bewachsen, jedoch wurde dieser Streifen wegen der geringen Breite und der direkten Lage am Gewässer nicht einzeln erfasst, sondern als Uferbereich dem Graben zugeordnet. Der „Geiseschloot“ weist eine gute ökologische Ausprägung auf. Die südöstlichste extensive Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes wird beweidet. Hier ist zudem ein Wiesentümpel (STG) vorhanden.

Nach Norden, Westen und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Osten grenzt eine industrielle Anlage an. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft der „Geiseschloot“. Im Nordosten befindet sich zudem ein naturfernes Stillgewässer (SXZ), in dem das Regenwasser aus der Oberflächenentwässerung gesammelt wird.

Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung

Dem Plangebiet liegt der Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 W „Industriegebiet Geiseweg“ aus dem Jahr 1974 zugrunde. Dieser setzt für den nördlichen Teil ein Industriegebiet und für den südlichen Teil ein Gewerbegebiet fest. Im Industriegebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 6,0. Im Gewerbegebiet darf auf II Geschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 gebaut werden. Nebenanlagen wurden zum damaligen Stand der Rechtslage nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet, wodurch eine Versiegelung bis zu 100 % möglich war.

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W werden Industriegebiete und private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Räumstreifen“, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Wasserflächen ausgewiesen, um dem aktuellen Bedarf der Firma Klingele Paper Weener SE & Co. KG nach einer Erweiterung des EBS-Ballenlagers gerecht zu werden. Durch die damit verbundenen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zur Verrohrung von 60 m Grabenlänge sowie zur Versiegelung von ca. 1,2 ha Boden und damit zum Verlust der Bodenfunktionen. Da das Maß der Versiegelungen durch die vorliegende Planung geringer sind als die nach dem gültigen Bebauungsplan zulässigen Versiegelungen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Durch die Grün- und Pflanzungsflächen werden die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter in diesen Bereichen minimiert.

Belange des Artenschutzes

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutzprüfung der Umsetzungsebene vorbehalten.

Eine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte nicht. Es wurde lediglich eine Potenzialabschätzung auf Basis der Biotoptypen durchgeführt.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland im südlichen Teil des Plangebiets können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Offenlandschaften jedoch unwahrscheinlich. Es sind eher störungstolerante Arten zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist als „Wertvoller Gastvogelbereich mit regionaler Bedeutung“ ausgewiesen¹. Durch die Nähe zu bestehenden industriellen Nutzungen ist ein hohes Auftreten von Gast- und Rastvögeln jedoch unwahrscheinlich. Bei der Begehung im Dezember 2023 wurden nur wenige Hinweise auf eine Nutzung durch Rastvögel festgestellt.

Die Gehölze am bestehenden Entwässerungsgraben bieten Potenziale als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten und die Einzelbäume auf der Grünfläche nördlich der Lagerfläche Quartierpotenziale für Fledermausarten. Die Gräben bieten zudem Potenziale als Jagdhabitats für Fledermäuse.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

Wo im Geltungsbereich bereits eine Nutzung als Lagerstätte oder industrielle Anlage erfolgt, ist durch die intensiven Störungen nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen.

Damit stellt sich die Belange des Artenschutzes im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Natur. Zugriff Januar 2024

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt. Auch die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermausarten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende, gehölzgebundene Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung sowie der eventuellen Entfernung von Gehölzen und der Fällung von Altbäumen durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von weiteren Gehölzen bestehen.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung sowie der Entfernung von Gehölzen und der Fällung von Altbäumen durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob wiederkehrend genutzte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Sind Baumfällungen mit entsprechendem Potential vorhanden, sind diese auf dauerhaften Besatz zu prüfen und bei Verlusten sind ggf. Nisthilfen etc. im Umfeld anzubringen, um die Funktion im räumlichen Umfeld aufrecht zu erhalten.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch die Nutzung als Ballenlager von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die angrenzenden Industriebetriebe gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Gebiet „Unterems und Außenems“ (EU-Kennzahl 2507-331), welches sich rund 4,4 km nordöstlich befindet, und das Gebiet „Rheiderland“ (EU-Kennzahl DE2709-401), welches sich ca. 1,1 km nordöstlich befindet.

Aufgrund der Entfernung, zusätzlichen Strukturen zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten und der fehlenden Fernwirkung der Planung, wird eine Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der Gebiete als gegeben angesehen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Planungsgebiets sowie in direkter Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Objekte. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Püttenbollen“ (NSG WE 00114). Dieses befindet sich in einer Entfernung von rd. 3 km in

südwestlicher Richtung zum Plangebiet.² Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Schutzgebiet sowie fehlender Fernwirkungen der Planung werden keine Schutzgebiete oder geschützte Objekte beeinträchtigt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ (LSG LER 00003) liegt rund 1,1 km nordwestlich bis -östlich um das Plangebiet herum. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (2021) weist für den südlichen Teil des Plangebiets keinen wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften und nur eingeschränkte Bewertung der Biotoptypen aus. Im nördlichen Teil wird Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt. Die Planung steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Weener nicht vor.

4.8 Belange der Wirtschaft

Mit der Erweiterung soll die Wärme- und Stromversorgung auch im Winter sichergestellt und ein Vollastbetrieb gewährleistet werden. Die Lagermenge soll von einem genehmigten Volumen von 18.664 m³ (6.532 t) auf 45.905 m³ (16.067 t) angehoben werden. Von der Menge werden 14.067 t im Ballenlager gelagert und die restlichen 2.000 t im Bunker. Zusätzlich sollen mit der erhöhten Lagermenge Lieferengpässe, z.B. durch Probleme mit der Logistik oder Personalmangel bei Speditionsfirmen aufgefangen werden. In diesem Sinne ist die Planänderung eine Maßnahme, um den wirtschaftlichen Standort der Firma Klingele zu sichern. Damit einher geht auch die Erhaltung von Arbeitsplätzen.

4.9 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes und die sachgerechte Entsorgung von Abfällen wird durch öffentliche und private Träger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden. Eine Konkretisierung der Leitungsanschlüsse erfolgt auf Umsetzungsebene.

4.10 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist.

Im Geltungsbereich ist ein Entwässerungsgraben vorhanden, der das Gebiet derzeit in den „Geiseschloot“ entwässert, der nordwestlich an den Geltungsbereich grenzt. Der Graben wird verrohrt, damit die Fläche als Lagerfläche genutzt werden kann.

Das gesamte Niederschlagwasser der befestigten Flächen wird in das vorhandene Regenrückhaltebecken im Norden geführt. Auch der südliche Graben kann zur Entwässerung genutzt werden.

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: April 2020)

4.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{häufig}}$)

Die Überprüfung der Risikogebiete unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten mit HQ_{extrem} liegt. Das Risikogebiet umfasst jedoch großflächig alle Bereiche, die von Gezeiten beeinflusst werden. Die Vorgaben von § 78b WHG sind daher nicht einschlägig. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.12 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Die Stadt Weener (Ems) verfügt über einen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen und einen guten Zugang zu diesen Flächen im Außenbereich. Der Geltungsbereich wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Zudem wird im Westen und Süden ein jeweils 10 m breiter Streifen an privater Grünfläche festgesetzt. Damit werden die Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen berücksichtigt.

4.13 Belange des Bodenschutzes

Laut NIBIS-Kartenserver handelt es sich bei den Böden im Plangebiet um Marschböden (Tiefe bis Mittlere Kleinmarsch). Unter diesen Bodentypen liegt ein kohlenstoffreicher, mächtig überlagerter Torfboden vor. Es werden eine Dränage oder Gräben zur Regulierung des Grundwassers empfohlen.

Der Geltungsbereich befindet sich laut Kartenserver in Küstennähe und damit können sulfatsaure Böden vorkommen. In einem Tiefenbereich von 0-2 m ist demnach eine flächige und tiefenorientierte Erkundung mit engem Raster sinnvoll. Unterhalb einer Tiefe von 2 m ist eine Erkundung nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Für die Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG wurden mehrere Bodengutachten erstellt. Das vorliegende Gutachten von Rubach und Partner³ ergab keine sulfatsauren Eigenschaften bis in 3 m Tiefe bzw. 0,5 m in den gewachsenen Boden. Es wurden mit pH-Werten zwischen 7,6 und 11,4 schwach bis deutlich alkalische Verhältnisse festgestellt. Auch im Gutachten zum Neubau des Turbinengebäudes Kraftwerk Fa. Klingele vom Büro für Geowissenschaften M&O⁴ konnten bis in 1 m Tiefe keine sulfatsauren Eigenschaften des Bodens nachgewiesen werden.

Die folgenden Maßnahmen stellen einen möglichen Rahmen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dar: Generell sind Bodenarbeiten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, der Witterungsbedingungen und bodenschonend durchzuführen. Die geltenden Regelwerke sind dabei anzuwenden.

- Alle Arbeiten sind ausschließlich bei trockenen bis schwach feuchten Bodenbedingungen durchzuführen.
- Es sollen möglichst wenige Überfahrten, auch mit Gleiskettenfahrzeugen, insbesondere auf den Zielflächen durchgeführt werden.
- Der Maschineneinsatz orientiert sich insbesondere beim Aufbringen des Bodens an der möglichst bodenschonenden Umsetzung.
- Befahrung des Bodens mit landwirtschaftlichen Maschinen mit reduziertem Reifendruck, um geringe Druckeinwirkungen auf den Boden zu realisieren.

Für weitere Informationen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen im Geltungsbereich wird auf den NIBIS-Kartenserver des LBEG verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

4.14 Kampfmittel

Im Jahr 2019 wurde eine Kampfmittelrisikoprüfung durchgeführt. Es liegt keine Kampfmittelbelastung vor.

Sollten jedoch konkrete Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet bekannt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.

4.15 Altlasten

Das Plangebiet liegt nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht im Bereich eines registrierten Altstandortes. Im Altlastenkataster des NIBIS-Kartenservers (letzter Zugriff November 2023) sind keine Altlasten vorhanden. Sollten jedoch konkrete Hinweise auf Altablagerungen im Plangebiet bekannt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Stadt Weener (Ems) führt im Zuge der Änderung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen

³ Rubach und Partner (2019): Ausgangszustandsbericht für das Kraftwerk der Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG in Weener, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner, 08.11.2019

⁴ Büro für Geowissenschaften M&O (2019): Bericht Bodenuntersuchung, Projekt: 3853-2019, Verwertung anfallender Bodenaushub - Neubau Turbinengebäude Kraftwerk Fa. Klingele Industriestraße in Weener, Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 13.12.2019

Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Dies entspricht der angestrebten Nutzung.

Nicht zulässig sind in dem Industriegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Diese Nutzungen sind im Plangebiet nicht gewünscht und würden zudem zu Einschränkungen in der Ausnutzung der Industrieflächen führen. Damit wird innerhalb der Gemeinde ein Gebiet eingegliedert, indem wenige Einschränkungen bestehen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Industriegebiet werden die Maßzahlen aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Das bedeutet weiterhin eine Grundflächenzahl von 0,8. Damit lassen sich die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes erreichen.

6.3 Bauweise/Höhe baulicher Anlagen

Es gilt die offene Bauweise wie sie bereits im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt wurde. Zudem wird für das Industriegebiet eine Gebäudehöhe von 15 m festgesetzt.

Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude in die Umgebung einfügen.

6.4 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Eventuelle Festsetzungen zum Immissionsschutz werden nach Vorlage des Immissionsschutzgutachtens im Verfahren ergänzt.

6.5 Grünflächen/Wasserfläche

Im Westen und im Süden werden die gewässerbegleitenden Bereiche als private Grünflächen festgesetzt. Diese dienen dem Schutz und der Unterhaltung des angrenzenden Gewässers „Geiseschloot“ und dem südlich liegenden Entwässerungsgraben. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist innerhalb der privaten Grünfläche nicht zulässig. Zudem wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um das Industriegebiet einzugrünen und eine Abgrenzung zum Außenbereich zu schaffen. Die Bepflanzung orientiert sich am Standort und beschreibt ausschließlich heimische Arten.

Die eigentliche Böschungfläche der angrenzenden Gewässer wird bestandsorientiert als Wasserfläche planerisch abgesichert.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 16.063 m² auf.

Industriegebiet	12.372 m ²
Private Grünflächen Zweckbestimmung „Räumstreifen“	3.140 m ²
Wasserfläche	551 m ²

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W „Industriegebiet Geiseweg“ beigefügt.

Weener (Ems), den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Seit 2008 ist das EBS-Kraftwerk Weener Bestandteil des Klingele Werkes. Das Kraftwerk wird auf Basis von Ersatzbrennstoffen (EBS) betrieben und versorgt die Papierfabrik der Klingele Gruppe mit Wärme und teilweise mit Strom.

Bei den eingesetzten Ersatzbrennstoffen handelt es sich hauptsächlich um Gewerbeabfälle aus Gewerbeabfallsortieranlagen sowie hausmüllstämmiges Material aus mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlagen. Hinzu kommen Spuckstoffe aus der Papierproduktion und Klärschlämme. Sie werden emissionsarm in Dampf und Strom umgewandelt und die erzeugte Wärme in Form von Prozessdampf in die Papierfabrik eingespeist.

Um die Wärme- und Stromversorgung auch im Winter gewährleisten zu können und einen Vollastbetrieb sicherzustellen, soll die Lagermenge des genehmigten Volumens von 18.664 m³. (Mit dem Umrechnungsfaktor 0,35 t/m³ landet man dann bei der Menge 6532 t). Die Tonnage soll auf 16.067 t angehoben werden. Von der Menge werden 14.067 t im Ballenlager gelagert und die restlichen 2.000 t im Bunker. Zusätzlich sollen mit der erhöhten Lagermenge Lieferengpässe, z.B. durch Probleme mit der Logistik oder Personalmangel bei Speditionsfirmen aufgefangen werden.

Ziel der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verschiebung der Baugrenzen nach Westen und Süden, um zusätzlichen Platz für das EBS-Ballenlager zu schaffen.

Insgesamt trifft der Bebauungsplan die folgenden Flächenfestsetzungen:

Gesamter Geltungsbereich	16.063 m²
Industriegebiet	12.372 m ²
Private Grünfläche	3.140 m ²
Davon Zweckbestimmung „Räumstreifen“	2.179 m ²
Davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	961 m ²
Wasserfläche	551 m ²

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Industriegebiets eine Grundflächenzahl von 0,8 fest. Die Gebäudehöhe wird im Industriegebiet auf 15 m festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan Weener (2019) wird im Geltungsbereich ein Industriegebiet mit einer Geschossflächenzahl von 6,0 umgeben von Grünflächen dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Um die Wärme- und Stromversorgung der Firma Klingele Paper Weener SE & Co. KG auch im Winter gewährleisten zu können und einen Volllastbetrieb sicherzustellen, soll die Lagermenge an Ersatzbrennstoffballen angehoben werden. Zusätzlich sollen mit der erhöhten Lagermenge Lieferengpässe, z.B. durch Probleme mit der Logistik oder Personalmangel bei Speditionsfirmen aufgefangen werden. Hierzu wird die bestehende Lagerfläche erweitert und Flächen im Außenbereich, die sich bereits im Besitz der Firma Klingele befinden, in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Es befindet sich keine schützenswerte Wohnnutzung in der unmittelbaren Umgebung.

Emissionen durch die Ballenlagerung, insbesondere durch herumfliegende Abfälle oder Gerüche, werden durch die Folierung der EBS-Ballen und der Einhaltung weiterer Lagerstandards vermieden.

Die Ergebnisse eines Lärmschutzgutachtens werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, diehaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Baudenkmäler vorhanden und derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Planung entspricht diesen Zielen. Aufgrund der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung des Gebietes werden durch die Planung keine der genannten Belange beeinträchtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Gebiet „Unterems und Außenems“ (EU-Kennzahl

2507-331), welches sich rund 4,4 km nordöstlich befindet, und das Gebiet „Rheiderland“ (EU-Kennzahl DE2709-401), welches sich ca. 1,1 km nordöstlich befindet.

Aufgrund der Entfernung, zusätzlichen Strukturen zwischen dem Plangebiet und den FFH-Gebieten und der fehlenden Fernwirkung der Planung, wird eine Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des FFH-Gebiets als gegeben angesehen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel (s. Teil I der Begründung, Kap. 4.2)

Der Standort der Anlage und des Lagers sind am Standort bereits etabliert und ein Teil des Geltungsbereiches wird als Lagerfläche genutzt. Die Flächen befinden sich bereits im Besitz des Unternehmens. Dadurch werden dem Stadtgebiet von Weener (Ems) keine landwirtschaftlichen Flächen entnommen und somit wird der Klausel entsprochen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Berücksichtigung des Klimaschutzes (s. Teil I der Begründung, Kap. 4.3)

Mit der Erweiterung des Ballenlagers wird Sorge getragen, dass der Energiebedarf auch in den Wintermonaten durch die Eigenproduktion gewährleistet werden kann. Damit muss in diesen Monaten nicht auf fossile Brennstoffe zurückgegriffen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Das Plangebiet ist z. T. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die durch die vorliegende Planung versiegelt werden. Da für diese Flächen bereits ein gültiger Bebauungsplan vorliegt und aufgrund der Gegenüberstellung der im Ursprungsbebauungsplan zulässigen Versiegelung von 1,0 mit der vorliegend festgesetzten GRZ von 0,8, entstehen hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (LSG LER 00003). Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Püttenbollen“ (NSG WE 00114) befindet sich rund 3 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Emissionen durch die Ballenlagerung, insbesondere durch herumfliegende Abfälle oder Gerüche, werden durch die Folierung der EBS-Ballen und der Einhaltung weiterer Lagerstandards vermieden.

Von der angrenzenden industriellen Nutzung sind Lärm- und Schadstoffimmissionen anzunehmen.

Die Ergebnisse eines Lärmschutzgutachtens werden im Laufe des Verfahrens ergänzt. Eventuelle Festsetzungen zum Immissionsschutz werden nach Vorlage des Immissionsschutzgutachtens im Verfahren ergänzt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Böden vorbereitet, wodurch diese ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe verlieren. Da das Maß der Versiegelungen jedoch insgesamt geringer ist als die nach dem gültigen Bebauungsplan zulässigen Versiegelungen, ist dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadloسة Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Im Geltungsbereich ist ein Entwässerungsgraben vorhanden, der das Gebiet derzeit in den „Geiseschloot“ entwässert, der nordwestlich an den Geltungsbereich grenzt. Dieser wird durch die vorliegende Planung verrohrt. Ein zweiter Entwässerungsgraben verläuft am südlichen Rand des Geltungsbereichs und auf der Grünlandfläche im Südosten ist ein Wiesentümpel vorhanden.

Das gesamte Niederschlagwasser der befestigten Flächen wird in das vorhandene Regenrückhaltebecken im Norden geführt.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (2021) weist für den südlichen Teil des Plangebiets keinen wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften und nur eingeschränkte Bewertung der Biotoptypen aus. Im nördlichen Teil wird Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt. Zudem wird für den Geltungsbereich zum einen bestehende Bebauung und zum anderen Grünlandgebiet der Marsch/Moorböden mit besonderen Anforderungen für den Schutz der Avifauna dargestellt. Das Zielkonzept sieht eine Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete vor. Die Planung steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Weener nicht vor.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer (2006) teilt der Kernstadt Weener (Ems) die Funktion eines Grundzentrums für das Stadtgebiet zu und weist den Geltungsbereich als Standpunkt mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen aus. In ihnen ist durch die Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Mit der Erweiterung werden der Betrieb und die Arbeitsplätze am Standort gesichert. Damit entspricht die Planung den Zielen des Raumordnungsprogrammes.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁵, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen abgeleitet.

⁵ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Offenlandschaften jedoch unwahrscheinlich. Es sind eher störungstolerante Arten zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist als Wertvoller Gastvogelbereich mit regionaler Bedeutung ausgewiesen (NUMIS 2023). Durch die Nähe zu bestehenden industriellen Nutzungen ist ein Auftreten von Gast- und Rastvögeln jedoch unwahrscheinlich. Bei der Begehung im Dezember 2023 wurden nur wenige Hinweise auf eine Nutzung durch Rastvögel festgestellt.

Die Gehölze am bestehenden Entwässerungsgraben bieten Potenziale als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten und die Einzelbäume auf der Grünfläche nördlich der Lagerfläche Quartierpotenziale für Fledermausarten. Die Gräben bieten zudem Potenziale als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Der Wiesentümpel im Südosten des Planungsgebietes bietet Habitatpotenziale für Amphibien. Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

Wo im Geltungsbereich bereits eine Nutzung als Lagerstätte erfolgt, ist durch die intensiven Störungen nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich kann es im Zuge von Baufeldfreimachungen zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt.

Aufgrund der weitgehend versiegelten Fläche ist hier nicht mit Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldfreimachung zu rechnen. Im Hinblick auf möglicherweise in den Gehölzen vorkommende Brutvögel und Fledermausarten sollten unvermeidbare Gehölzbeseitigungen ebenfalls außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vorgenommen werden.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen und Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere und Niststandorte gehölzbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von weiteren Gehölzen und Grünlandflächen bestehen.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch die Nutzung als Ballenlager von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die angrenzenden Industriebetriebe gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des §44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden. Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung sowie der Entfernung von Gehölzen und der Fällung von Altbäumen durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob wiederkehrend genutzte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Sind Baumfällungen mit entsprechendem Potential vorhanden, sind diese auf dauerhaften Besatz zu prüfen und bei Verlusten sind ggf. Nisthilfen etc. im Umfeld anzubringen, um die Funktion im räumlichen Umfeld aufrecht zu erhalten.

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. notwendiger Artenschutzmaßnahmen wie Nisthilfen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels⁶ erfasst.

Derzeitiger Zustand

Pflanzen:

Das Plangebiet ist im südlichen Teil durch landwirtschaftliche Nutzung als Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) und im nördlichen Teil durch die bestehende Nutzung als Lagerplatz (OFL) geprägt. Diese beiden Flächen sind durch eine Zufahrt (als befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ) kartiert) miteinander verbunden. Zwischen diesen Nutzungen verläuft ein nährstoffreicher Graben (FGR), der das Gebiet in den „Geiseschloot“ (FGR+) entwässert. Hier sind auf den Uferböschungen neben Halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) einzelne standortfremde Einzelsträucher (BE) und Gebüsche (BRX) vorhanden. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein weiterer Graben (FGR), an dessen Einmündung in den „Geiseschloot“ Halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte vorhanden sind. Nördlich der bestehenden Lagerfläche ist eine Grünfläche mit einem Scherrasen (GR) vorhanden, auf der einzelne Bäume (HBE) stehen. Östlich an die Lagerfläche grenzt ein Industrielle Anlage (OGI). An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Wall mit Scherrasen entlang des „Geiseschloots“. Zwischen diesem und dem „Geiseschloot“ ist der Räumstreifen am Ufer stark mit Schilf bewachsen, jedoch wurde dieser Streifen wegen der geringen Breite und der direkten Lage am Gewässer nicht einzeln erfasst, sondern als Uferbereich dem Graben zugeordnet. Der „Geiseschloot“ weist eine gute ökologische Ausprägung auf. Die südöstlichste extensive Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes wird beweidet. Hier ist zudem ein Wiesentümpel (STG) vorhanden.

Nach Norden, Westen und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Osten grenzt eine industrielle Anlage an. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft der „Geiseschloot“. Im Nordosten befindet sich zudem ein naturfernes Stillgewässer (SXZ), in dem das Regenwasser aus der Oberflächenentwässerung gesammelt wird.

Tiere:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen (ca. 80 m) ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Offenlandschaften jedoch unwahrscheinlich. Es sind eher störungstolerante Arten zu erwarten.

⁶ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Der Geltungsbereich ist als Wertvoller Gastvogelbereich mit regionaler Bedeutung ausgewiesen (NUMIS 2023). Durch die Nähe zu bestehenden industriellen Nutzungen ist ein Auftreten von Gast- und Rastvögeln jedoch unwahrscheinlich.

Die Gehölze am bestehenden Entwässerungsgraben bieten Potenziale als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten und die Einzelbäume auf der Grünfläche Quartierpotenziale für Fledermausarten. Der Graben und der „Geiseschloot“ bieten zudem Potenziale als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

Wo im Geltungsbereich bereits eine Nutzung als Lagerstätte oder Industrielle Anlage erfolgt, ist durch die intensiven Störungen nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen.

Der Wiesentümpel im Südosten des Planungsgebietes bietet Habitatpotenziale für Amphibien. Eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt des Plangebietes ist nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich fortbestehen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 16.063 m², die im südlichen Teil landwirtschaftlich und im nördlichen Teil bereits als Lagerfläche genutzt wird. Es gehört zur Bodenlandschaft „Alte Marsch“ und weist die Bodentypen mittlere und tiefe Kleimarsch auf.⁷ Hierbei handelt es sich um Böden mit allgemeiner Funktionserfüllung und geringer Bodenfruchtbarkeit. Nur ein kleiner Teil im Süden des Geltungsbereichs weist laut NIBIS (2023) eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Dies begründet keine besondere Bedeutung des Plangebietes im Hinblick auf die Nutzungsfunktion. Unter diesen Bodentypen liegt ein kohlenstoffreicher, mächtig überlagerter Torfboden vor. Die Bodenfunktionen werden als durch Verdichtung gefährdet und die Verdichtungsempfindlichkeit als sehr hoch angegeben.

Im nördlichen Teil des Plangebiets, der derzeit schon als Lagerfläche genutzt wird, liegen Vorbelastungen durch bestehende Versiegelungen im Umfang von ca. 4.170 m² vor.

Es liegen in den Kartenwerken keine Hinweise auf Altlasten vor.⁸ Eine aktuelle Anfrage im Altlastenkataster des Landkreises wurde beantragt.

Sulfatsaure Böden:⁹

Für den Geltungsbereich werden im Tiefenbereich von 0 bis 2 m sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten mit hohem bis sehr hohem Gefährdungspotenzial angegeben.

⁷ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Bodenkunde. Zugriff Januar 2024.

⁸ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Altlasten. Zugriff Januar 2024.

⁹ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Bodenkunde. Zugriff Januar 2024.

Dabei handelt es sich um aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen und Material mit hohen Schwefelgehalten (lagunäre oder stark humose, tonreiche Sedimente im Wechsel mit Torfen, häufig lagunäre Sedimente und mächtigere Torfe im Untergrund, Material mit anthropogener Durchmischung wie z.B. Spittkulturen). Als Maßnahme wird eine flächige und tiefenorientierte Erkundung mit engem Raster empfohlen. Auch unterhalb von 2 m Tiefe werden Vorkommen sulfatsaurer Böden ausgewiesen, für die jedoch ein geringes Gefährdungspotenzial angegeben wird. Dort handelt es sich um schwefelarmes, verbreitet kalkhaltiges Material aus Ablagerungen der jung eingedeichten Gebiete, die sich durch schluffig-feinsandige kalkhaltige Watablagerungen und schwefelarme fluviatile Ablagerungen im Bereich des Tiderückstaus auszeichnen. Hier wird eine Erkundung als nur in Ausnahmefällen sinnvoll angegeben.

Das vorliegende Gutachten von Rubach und Partner¹⁰ ergab jedoch keine sulfatsauren Eigenschaften bis in 3 m Tiefe bzw. 0,5 m in den gewachsenen Boden. Es wurden mit pH-Werten zwischen 7,6 und 11,4 schwach bis deutlich alkalische Verhältnisse festgestellt. Auch im Gutachten zum Neubau des Turbinengebäudes Kraftwerk Fa. Klingele vom Büro für Geowissenschaften M&O¹¹ konnten bis in 1 m Tiefe keine sulfatsauren Eigenschaften des Bodens nachgewiesen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden und seine Funktionen im Naturhaushalt erhalten.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Im Geltungsbereich ist ein Entwässerungsgraben vorhanden, der das Gebiet derzeit in den „Geiseschloot“ entwässert, der nordwestlich an den Geltungsbereich grenzt. Ein zweiter Entwässerungsgraben verläuft am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Zudem befindet sich auf der Grünlandfläche im Südosten des Plangebiets ein Wiesentümpel.

Der Grundwasserkörper gehört zum Körper „Untere Ems Lockergestein links“ und ist in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand.¹² Das Gutachten von Rubach und Partner (2019) ergab allerdings eine Vorbelastung des Grundwassers durch erhöhte Ammoniumgehalte. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 0 - 50 mm/a (1991-2020)¹³ bei einer jährlichen Niederschlagshöhe von 785 mm (1991-2020)¹⁴ gering. Im südlichsten Teil des Geltungsbereichs liegt eine Grundwasserzehrung vor. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit > - 2,5 m bis 0 m NHN bei einer Geländehöhe von 0 - -0,5 m NHN angegeben.¹⁵ Die Grundwasserüberdeckung weist ein mittleres Schutzpotenzial auf.

¹⁰ Rubach und Partner (2019): Ausgangszustandsbericht für das Kraftwerk der Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG in Weener, Ingenieur- und Sachverständigen-büro Rubach und Partner, 08.11.2019

¹¹ Büro für Geowissenschaften M&O (2019): Bericht Bodenuntersuchung, Projekt: 3853-2019, Verwertung anfallender Bodenaushub - Neubau Turbinengebäude Kraftwerk Fa. Klingele Industriestraße in Weener, Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 13.12.2019

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff Januar 2024.

¹³ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff Januar 2024.

¹⁴ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Klima und Klimawandel. Zugriff Januar 2024

¹⁵ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff Januar 2024

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet mit aktiver Wassergewinnungsanlage und einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG).¹⁶¹⁷

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der derzeitige Zustand des Schutzgutes Wasser voraussichtlich erhalten.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des südwestlichen Teils des Geltungsbereichs als Grünland bildet das Planungsgebiet derzeit ein Kaltluftentstehungsklimatop mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur von 9,9°C (1991-2020).^{18, 19} Aktuell gehen von der Fläche keine übermäßigen Emissionen aus, die über das übliche Maß landwirtschaftlicher Nutzflächen hinausgehen. Von der bestehenden Lagerfläche im Nordosten des Geltungsbereich gehen nur durch den Fahrzeugverkehr Emissionen aus.

Es ist eine Emissionsvorbelastung durch die Betriebe des Industriegebiets „Geiseweg“ anzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Planungsgebiets ist von Freiflächen und bestehender Nutzung geprägt und besitzt daher keine landschaftsbildrelevanten Strukturen. In der Umgebung bestimmen im Norden und Westen der „Geiseschloot“ und im Osten die bestehende Bebauung das Ortsbild. Nach Norden und Süden ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen umgeben. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das übrige Industriegebiet „Geiseweg“. Der Landschaftsrahmenplan Leer (2021) weist im Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben aus.

Im Plangebiet sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

¹⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Hochwasserschutz. Zugriff Januar 2024.

¹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Zugriff Januar 2024.

¹⁸ Umweltbundesamt (2014): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung. Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel

¹⁹ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Klima und Klimawandel. Zugriff Januar 2024

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des aktuellen Landschaftsbildes auszugehen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Durch die vorhandene Nutzung unterliegt das Plangebiet keiner Erholungs- oder Freizeitnutzung. Sie bietet Arbeitsplätze für die Einwohner der Stadt Weener (Ems).

Im Plangebiet sind Schadstoff- und Lärmimmissionen durch die angrenzenden Industriebetriebe anzunehmen.

Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sowie Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. In den angrenzenden Industriebetrieben kann es potenziell zu Störfallbetrieben kommen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Änderungen eintreten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Zu den Sachgütern zählen die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die bestehende Lagerfläche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Lagerfläche als Sachgüter erhalten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt,

welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Industriegebiet auf ca. 12.372 m² mit einer GRZ von 0,8 und Gebäudehöhen von max. 15 m.
- Grünfläche mit Zweckbestimmung „Räumstreifen“ und „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“

Wo im Bebauungsplan Wasserflächen ausgewiesen sind, ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, da diese Bereiche den Wasserflächen im Bestand entsprechen und nicht von der Planung beeinflusst werden.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Dem Plangebiet liegt der Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 W „Industriegebiet Geiseweg“ aus dem Jahr 1974 zugrunde. Dieser setzt für den nördlichen Teil ein Industriegebiet und für den südlichen Teil ein Gewerbegebiet fest. Zudem wurden entlang des Geiseschloots und entlang der südlichen Grenze Grünflächen festgesetzt. Im Industriegebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 6,0. Im Gewerbegebiet darf auf II Geschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 gebaut werden. Nebenanlagen wurden zum damaligen Stand der Rechtslage nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet, wodurch eine Versiegelung bis zu 100 % möglich war. Dies ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen als Referenz heranzuziehen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die vorliegende Planung eines Industriegebietes kommt es auf ca. 0,8 ha zu Flächeninanspruchnahmen und zur Versiegelung bisher teilweise unversiegelter Flächen. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt. Da das Maß der Versiegelungen jedoch insgesamt geringer ist als die nach dem gültigen Bebauungsplan zulässigen Versiegelungen, ist dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Durch die Festsetzung privater Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden die negativen Auswirkungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermindert. Die zulässigen Pflanzenarten sind der Pflanzliste auf der Planzeichnung im Bebauungsplan zu entnehmen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die vorliegende Planung werden Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen auf 1,2 ha ermöglicht. Durch die bestehende Nutzung sind bereits Versiegelungen im Umfang von ca. 0,4 ha vorhanden, wodurch sich die Neuversiegelungen unter Beachtung der GRZ von 0,8 auf ca. 0,7 ha belaufen. Auf den neu versiegelten Flächen entfallen damit die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe.

Da das Maß der Versiegelungen jedoch insgesamt geringer ist, als die nach dem gültigen Bebauungsplan zulässigen Versiegelungen, ist dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am südlichen und westlichen Rand des Planungsgebietes werden die Auswirkungen der Versiegelung auf die Bodenfunktionen in diesem Bereich minimiert.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Mit der Planung werden Neuversiegelungen des Bodens vorbereitet. Hierdurch kommt es zu einer Verringerung der im Ausgangszustand sehr geringen Grundwasserneubildungsrate.

Im Zuge der vorliegenden Planung kommt es zur Umsetzung der durch den Ursprungsbebauungsplan bereits zulässigen Verrohrung des mittig durch den Geltungsbereich verlaufenden Entwässerungsgrabens. Es ist eine Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Leer erforderlich. Der Graben am südlichen Rand des Planungsgebietes ist nicht betroffen. Das zusätzliche Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen wird in den vorhandenen Löschteich und über die Gräben in den „Geiseschloot“ geleitet.

Eventuelle Änderungen durch die Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes sind möglich.

Der Wiesentümpel auf der Grünlandfläche im Südosten des Plangebiets wird durch die Planung überplant.

Wo im Bebauungsplan Wasserflächen ausgewiesen sind, ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, da diese Bereiche den Wasserflächen im Bestand entsprechen und nicht von der Planung beeinflusst werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planung gehen Freiflächen verloren. Mit der Versiegelung sowie der Überbauung der bisher unbebauten Flächen geht ein Verlust des Kaltluftklimatops Grünland und damit eine stärkere Erwärmung sowie folglich eine Veränderung des Lokalklimas einher.

Mit der Umsetzung ist ein geringfügig höherer Schadstoffausstoß durch die veränderten Verkehrsbedingungen verbunden, da durch das Vorhaben die Anzahl an LKWs, die anliefern nicht verändert wird, diese aber auf dem Betriebsgelände eine längere Strecke beim Abladen zurücklegen müssen.

Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich. Insgesamt sind die Auswirkungen somit nicht als erheblich einzustufen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Innerhalb des Plangebietes kommt es im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht nur zu einer geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Westen und Norden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe erhöht sich auf 15 m. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes. Eine großräumige Veränderung ist nicht zu erwarten, womit die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung prognostiziert wird.

Im Norden des Plangebietes besteht eine Vorbelastung durch bestehende Versiegelungen.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Durchführung der Planung sind geringfügig zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen durch zusätzlichen Bestückungsverkehr anzunehmen. Durch die Folierung der Ballen ist nicht mit veränderten Geruchsemissionen zu rechnen. Auch die Schadstoffmenge durch die Verbrennung ändert sich nicht, da die Verbrennungskapazität gleichbleibt. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung vor.

Die Ergebnisse eines Lärmschutzgutachtens werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter ersichtlich. Aufgrund der Planung wird landwirtschaftliche Fläche umgenutzt. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung liegen somit nicht vor.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Festsetzung einer privaten Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Räumstreifen“
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erweiterung am bereits bestehenden Standort

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Allgemein sollten eine Baufeldfreimachung und eventuelle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) erfolgen, um Vogeltötungen und Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

-

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 40 W „Industriegebiet Geiseweg“	Neues Planrecht 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 W „Industriegebiet Geiseweg“	Fazit der Auswirkungen
Industrie- und Gewerbegebiet mit Grundflächenzahlen von je 0,8 (BauNVO 1977: auf die zulässige Grundfläche werden die Grundflächen von Nebenanlagen nicht angerechnet → Versiegelung bis zu 100 % möglich)	Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8.	kein Eingriff
Grünfläche	Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Grünfläche mit Zweckbestimmung „Räumstreifen“ bzw. Anpflanzgebot, Wasserfläche	Eingriffe, aber nicht erheblich

Fazit zur Eingriffsregelung

Mit der Planung werden im Vergleich zum Ursprungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter begründet.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Der Bebauungsplan Nr. 40 W erfolgt auf einer Fläche, für die bereits ein Bebauungsplan vorliegt, der mit diesem Verfahren geändert wird. Anderweitige Planungsmöglichkeiten für das Vorhaben mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung im Dezember 2023 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:

- Rubach und Partner (2019): Ausgangszustandsbericht für das Kraftwerk der Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG in Weener, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner, 08.11.2019
- Büro für Geowissenschaften M&O (2019): Bericht Bodenuntersuchung, Projekt: 3853-2019, Verwertung anfallender Bodenaushub - Neubau Turbinengebäude Kraftwerk Fa. Klingele Industriestraße in Weener, Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 13.12.2019

Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (2021)
 - Landkreis Leer (2006): Regionales Raumordnungsprogramm
 - Umweltbundesamt (2014): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung. Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.²⁰

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Weener wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

²⁰ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Stadt Weener wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird zum Entwurf ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand März 2021.
- Rubach und Partner (2019): Ausgangszustandsbericht für das Kraftwerk der Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG in Weener, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner, 08.11.2019
- Büro für Geowissenschaften M&O (2019): Bericht Bodenuntersuchung, Projekt: 3853-2019, Verwertung anfallender Bodenaushub - Neubau Turbinengebäude Kraftwerk Fa. Klingele Industriestraße in Weener, Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 13.12.2019
- Landkreis Leer (2006): Regionales Raumordnungsprogramm.
- Landkreis Leer (2021): Landschaftsrahmenplan.
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- Niedersächsischer Umweltkartenserver, abrufbar unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, letzter Zugriff: 28.11.2023
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, letzter Zugriff: 28.11.2023
- Niedersächsisches Umweltportal NUMIS, abrufbar unter <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>, letzter Zugriff: 28.11.2023
- Runge et.al. (2010) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben
- Umweltbundesamt (2014): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung. Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Umsetzung von Industriegebieten und privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung „Räumstreifen“ bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Wasserflächen auf bisher als Grünland sowie als Lager und industrielle Anlage genutzten Flächen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,6 ha mit Grünland, Gräben, einer Lagerfläche, einer Industrieanlage sowie Einzelbäumen und -sträuchern.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	<p>Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.</p> <p>Mit den Industriegebieten und dem zu erwartenden Anlieferungs- und Umschlagverkehr sind zusätzliche Emissionen zu erwarten.</p> <p>Emissionen durch die Ballenlagerung, insbesondere durch herumfliegende Abfälle oder Gerüche, werden durch die Folierung der EBS-Ballen und der Einhaltung weiterer Lagerstandards vermieden.</p>
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für die Industriegebiete sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen benachbarter Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	<p>Durch den Verlust von Grünlandflächen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen des Lokalklimas.</p> <p>Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.</p>
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Vor dem Hintergrund der zulässigen Versiegelung aus dem bestehenden Bebauungsplan ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Tiere	x	x	x	o	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
Pflanzen	x	o	x	o	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
Fläche	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
Boden	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	s.o.
Klima	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	s.o.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	s.o.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	o	o	x	s.o.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	o	o	Während der Bauphase ist mit baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, möglicherweise auch durch Staub und Erschütterungen zu rechnen, die auf Grund der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen begrün-

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													den. Die geplante Erweiterung des Ballenlagers wird zur Entwurfsfassung schalltechnisch untersucht. Die Inhalte und Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung besteht die vorhandene Lagerfläche weiterhin als Sachgut.
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	x	x	x	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung umzusetzen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht beeinträchtigt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ	
festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden														
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.